



An den  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



25. September 2018

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung  
der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung beschlossen.

Die Verordnung wird auf Grundlage des § 45 Wohn- und Teilhabegesetz  
erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## **Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung**

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 45 Absatz 1 Nummer 1, 4 bis 7, Absatz 2 bis 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), von denen Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 bis 4 durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes] geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses sowie hinsichtlich § 45 Absatz 1 Nummer 7 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

### **Artikel 1**

Die Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung“.

b) Die Angaben zu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 werden wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt 2**

**(weggefallen)**

§ 9 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „gemäß § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführte oder“ gestrichen und nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend ihrer oder seiner Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten liegt in der Verantwortung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Um ihr gerecht zu werden, müssen sie sich bei der Einstellung ein amtliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist für Einrichtungsleitungen und Leitungskräfte gemäß § 4 Absatz 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes] geändert worden ist, in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verpflichtend zu fordern. Für andere Beschäftigte sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Beschäftigteneignung möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen.“

4. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „von Gewalt, Zwang und“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „verständlich, übersichtlich und in leichter Sprache“ durch die Wörter „übersichtlich und leicht verständlich“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 5**

### **Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung**

(1) Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zur Anzeige verpflichteten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nutzen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht die elektronische Datenbank PfAD.wtg. Die Anzeigepflicht umfasst die Registrierung und Meldung der für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben und Änderungen.

(2) Die zuständigen Behörden sind zur Nutzung der elektronischen Datenbank PfAD.wtg verpflichtet. Die zuständigen Behörden prüfen die von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in der Datenbank gemachten Angaben auf Plausibilität und Richtigkeit, korrigieren sie bei Bedarf und geben diese in der Datenbank frei. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erhalten eine Mitteilung über die Freigabe. Mit der Freigabe durch die zuständige Behörde ist keine Statusfeststellung darüber verbunden, wie das Angebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz einzuordnen ist.

(3) Die zuständigen Behörden nutzen die gespeicherten Daten ausschließlich für ihre Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie für die örtliche Planung gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist. Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Leistungsangebote sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen veröffentlicht werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten an die Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen gemäß § 44 Absatz 1 und 2 sowie den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes gemäß § 44 Absatz 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes weiterzugeben, soweit dies für die Wahrnehmung von deren gesetzlichen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich ist.

(5) Das zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke der landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörden gemäß § 43 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind berechtigt, zum Zwecke der Planung in ihrem Bezirk, Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

7. In Teil 2 wird in der Überschrift des Kapitels 1 das Wort „umfassenden“ durch das Wort „umfassendem“ ersetzt.

8. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes darf auch dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet. Eine Abweichung nach Satz 2 setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.“

9. Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.“

10. Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Komma nach den Wörtern „Gibt es keinen Beirat“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Sie hält“ durch die Wörter „Die Einrichtungsleitung hält bei einer Wahl“ ersetzt.

12. § 19 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. den Namen und die berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung,

7. den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Pflegedienstleitung sowie bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe der verantwortlichen Fachkraft wesentlich sind,“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflegedienstleitung“ die Wörter „beziehungsweise in Einrichtungen der Eingliederungshilfe die verantwortliche Fachkraft“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 zu übermitteln. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die Zahl der freien und belegbaren Plätze darf unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten der Einrichtung sowie der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters im Internet veröffentlicht werden.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Hausordnung“ die Wörter „in der Wohngemeinschaft“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch die Wörter „verantwortliche Fachkraft“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „durch die Einrichtungsleitung“ gestrichen.

16. § 32 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

17. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für Angaben nach Absatz 1 Nummer 4 nur, wenn sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer um mindestens zwei Personen oder die Zahl der Beschäftigten um ein Vollzeitäquivalent oder mehr gegenüber der letzten Anzeige ändert.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulante Dienste, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1042), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) geändert worden ist, erbringen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für eine Nutzerin oder einen Nutzer in einer Wohngemeinschaft Betreuungsleistungen erbracht werden, muss die Anzeige auch die Anschrift der Wohnung enthalten.“

19. In § 37 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

20. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen.“

21. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 8“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Dokumentationspflicht nach §§ 24, 34, 37 und 44 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

22. Anlage 1 wird aufgehoben.

23. Anlage 2 wird Anlage 1 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann



## **Begründung**

### **I. Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 2**

- a) Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 unterstreicht die mit dem SGB XI übereinstimmende Regelung dazu, welche Berufsabschlüsse zur Anerkennung als Fachkraft in der Pflege und in der sozialen Betreuung qualifizieren.
- b) Die Anlage 1 zur WTG DVO enthält zahlreiche Berufsgruppen, die bei gleichwertiger Qualifikation ebenfalls als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt werden können. Sie ist historisch gewachsen und enthält auch Berufsbezeichnungen wie z.B. den Diakon, Gärtner, Landwirt, Lehrer, Tierpfleger und Theologen uvm. Die Liste suggeriert, dass Personen mit diesen Berufsabschlüssen ohne weiteres als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt werden können. Diesbezüglich muss in jedem Einzelfall klargestellt werden, dass dies nur im Einzelfall der Fall ist, wenn die jeweilige Person nach dem Konzept der Einrichtung auch ausschließlich entsprechend ihrer Qualifikation in der sozialen Betreuung eingesetzt ist.

Die WTG DVO wird nunmehr dahingehend geändert, dass die Anlage 1 ersatzlos entfällt und keine entsprechenden Missverständnisse mehr hervorruft. In die WTG DVO wird stattdessen eine Formulierung aufgenommen, die es unverändert ermöglicht, entsprechende Berufsgruppen als Fachkräfte in der sozialen Betreuung einzusetzen und unmittelbar klarstellt, dass diese Personen nur entsprechend eingesetzt werden dürfen. Die neue Regelung soll für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

- c) Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 3**

Zukünftig müssen sich die Träger von allen Beschäftigten bei Einstellung ein amtliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und verantwortliche Fachkräfte müssen darüber hinaus in regelmäßigen Abständen (rd. alle 5 Jahre) ein erneutes Führungszeugnis vorlegen.

Es verbleibt bei der Vorlage eines „einfachen“ Führungszeugnisses. Dies reicht aus ordnungsrechtlicher Sicht aus. Für Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe bestehen allerdings seit dem 1. Januar 2017 aufgrund des geänderten § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB XII verschärfte Anforderungen an den Einsatz von Personal und von ehrenamtlich

Mitarbeitenden. Gesetzlich ist nun vorgeschrieben, dass Träger von Einrichtungen dafür Sorge tragen müssen, dass Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, nicht in Kontakt mit Leistungsberechtigten kommen. Einrichtungen sollen sich deshalb stets erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters (BZRG) von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen. Die Neuregelung des § 75 Abs. 2 SGB XII hat keine Auswirkungen auf das WTG. Mit dem BTHG wurde die vorgenannte Regelung in das SGB XII und damit in das Leistungsrecht aufgenommen. Damit gilt sie unter leistungsrechtlichen Gesichtspunkten zwar auch für alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Auswirkungen auf das WTG hat sie indes aber nicht, da das WTG als Ordnungsrecht, auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen, unabhängig vom Leistungsrecht Bestand hat.

#### **Zu Nummer 4**

Entsprechend der Änderung in § 19 Absatz 1 Nummer 5 WTG war auch § 3 Absatz 1 WTG DVO entsprechend zu ergänzen. Zwangsmaßnahmen sind in den Einrichtungen zu vermeiden. In den Einrichtungen soll durch die Erweiterung der Fort- und Weiterbildungspflicht eine noch stärkere Sensibilisierung für dieses Thema erreicht im Kontext des Themas „Gewalt in der Pflege“ erreicht werden.

#### **Zu Nummer 5**

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Sie unterliegt bestimmten Regeln und Grundsätzen, die es besonders erschweren, die in einem Ergebnisbericht darzustellenden Sachverhalte noch mit dem notwendigen Informationsgehalt und der notwendigen Fachlichkeit darzustellen. Insofern soll mit der Änderung klargestellt werden, dass es nicht auf die Verwendung dieser formalisierten Ausdrucksweise ankommt, sondern dass der Ergebnisbericht für die Zielgruppe möglichst verständlich zu formulieren ist.

#### **Zu Nummer 6**

Mit dem WTG 2014 wurden für die Leistungsanbieter nach dem WTG Anzeigepflichten eingeführt. Für das Anzeigeverfahren wurde die Datenbank PfAD.wtg entwickelt. Der neu formulierte § 5 regelt das bereits praktizierte Verfahren und dient mit seinen Inhalten der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die es den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglichen, die Daten auch für die örtliche Planung nach dem APG zu nutzen. Es wird überdies klargestellt, dass die zuständigen Behörden berechtigt sind, die allgemeinen Angaben (Name, Anschriften, Kontaktdaten der Leistungsangebote sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter) im Internet zu veröffentlichen. Hierdurch soll eine weitere Stärkung der Wahlmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Das Ministerium und die Bezirksregierungen werden schließlich ermächtigt, anonymisierte Auswertungen zu machen.

#### **Zu Nummer 7**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 8**

§ 6 Absatz 1 WTG DVO regelt die Ausnahmemöglichkeiten vom Grundsatz der 80-Platz-Grenze in § 20 Absatz 2 WTG für alle Neu- und Ersatzbauten. Bisher wurde die Ausnahmemöglichkeit restriktiv gehandhabt. Ausnahmen wurden nur im Einvernehmen mit dem für Pflege zuständigen Ministerium gewährt, wenn Gründe glaubhaft gemacht wurden, dass die Einrichtung nicht auch mit 80-Plätzen (z.B. wirtschaftlich) betrieben werden kann. In anderen Bundesländern existieren vergleichbare Vorgaben nicht (Ausnahme BW: 100 Plätze). Allerdings beträgt die durchschnittliche Platzzahl in allen Bundesländern ca. 80-90 Plätze.

Die 80-Platz-Obergrenze soll grundsätzlich beibehalten werden, aber Überschreitungen im Zusammenhang mit der Errichtung separater Kurzzeitpflegeplätze bis zu einer Gesamtplatzzahl von 120 Plätzen gewährt werden. Hierdurch wird ein weiterer Anreiz für die Entstehung von Kurzzeitpflegeplätzen gesetzt.

#### **Zu Nummer 9**

Die Regelung soll gewährleisten, dass die Nutzerinnen und Nutzer auch in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob sie rauchen wollen oder nicht. Mit einem Umzug in eine Einrichtung sollen die Nutzerinnen und Nutzer nicht gezwungen sein, ihre Gewohnheiten in dieser Hinsicht ändern. Dies ist mit § 3 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) vereinbar.

#### **Zu Nummer 10**

§ 9 enthält nähere Regelungen zu den Anforderungen an die Qualifikation von Einrichtungsleitungen. Diese sollen gänzlich aufgehoben werden (vgl. Änderungsgesetz WTG). § 9 WTG DVO soll ersatzlos entfallen.

#### **Zu Nummer 11**

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) aa) Die Regelung kann entfallen. Bei den WTG-Behörden besteht kein Informationsbedürfnis, über bevorstehende Wahlen informiert zu werden. Die Information löst keinen Prüf- oder Handlungsbedarf aus. Insofern kann auf dieses Erfordernis im Sinne des Bürokratieabbaus verzichtet werden.

bb) Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 12**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 13**

a) Die Nummer 6 regelt die Anzeige der Angaben zur Einrichtungsleitung. Diese waren aufgrund der Änderungen in §§ 4 Absatz 9, 21 Absatz 1 WTG sowie aufgrund der Aufhebung des § 9 WTG DVO auf den Namen und die berufliche Ausbildung zu reduzieren.

Die Nummer 7 regelt die Anzeige der Angaben zur Pflegedienstleitung sowie zur verantwortlichen Fachkraft. § 21 Absatz 2 (neu) WTG sieht vor, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe, vergleichbar einer Pflegedienstleitung, über eine verantwortliche Fachkraft verfügen müssen. Sie sollen, wie bisher schon die Pflegedienstleitungen in Pflegeeinrichtungen, namentlich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

b) Anpassung aufgrund der Änderung in § 21 Absatz 2 (neu) WTG.

c) In Nordrhein-Westfalen existiert kein flächendeckendes System und keine Internetplattform, über die die Bürgerinnen und Bürger freie Kapazitäten nach Regionen aufgeschlüsselt einsehen können. Lediglich einzelne Kommunen haben sich mit eigenen Systemen auf den Weg gemacht. Das Gesetz enthält nunmehr die Verpflichtung für die Einrichtungen, ihre tagesaktuelle Belegung/die Zahl freier und belegbarer Plätze zu melden und zentral zu veröffentlichen. Ziel ist es, eine Internetplattform mittelfristig einzurichten, über die die Bürger einen freien Platz in einer Einrichtung suchen können. Mit Blick auf die steigende Zahl Pflegebedürftiger soll die Anzeigepflicht einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten. Die Anzeigepflicht wird zunächst für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize umgesetzt.

### **Zu Nummer 14**

a) Die Regelung soll gewährleisten, dass Leistungsangebote im Sinne von § 24 Absatz 5 WTG, die Nutzerinnen und Nutzer betreuen, die bspw. auf eine maschinelle Beatmung angewiesen sind, eine entsprechende Notstromversorgung sicherstellen. Hierbei muss es sich nicht um eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung handeln. Geeignete Notstromakkus bspw. in Beatmungsgeräten reichen aus.

b) Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 15**

- a) Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei Wohngemeinschaften, die sich bspw. in einem Mehrparteienhaus befinden, sich die Mitbestimmung nur auf die Hausordnung in der Wohngemeinschaft und nicht auf die Hausordnung des Mehrparteienhauses beziehen kann.
- b) Der Begriff Einrichtungsleitung wird durch den Begriff der verantwortlichen Fachkraft ersetzt, da Wohngemeinschaften i.d.R. nicht über eine Einrichtungsleitung, sondern über eine verantwortliche Fachkraft verfügen.
- c) Siehe Begründung zu Nummern 13 b und 15 b).

#### **Zu Nummer 16**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 17**

- a) Die 10%-Schwelle hat sich in der Praxis nicht bewährt. Um die 10%-Schwelle zu überschreiten, reicht bei bis zu 9 Bewohnern einer Wohngemeinschaft bereits der Zu- oder Abgang einer Person aus, um die Anzeigeverpflichtung auszulösen. Die Schwelle soll daher auf 2 Personen angehoben werden. Gleichzeitig soll die Schwelle für Änderungen beim Personal soweit angehoben werden, dass Änderungen nur angezeigt werden müssen, soweit sich Änderungen um eine Vollzeitstelle (VZÄ-Vollzeitäquivalent) ergeben.
- b) Satz 3 erübrigt sich aufgrund der vorgenommenen Konkretisierungen in Satz 2 (vgl. Begründung zu Nummer 17 a).

#### **Zu Nummer 18**

- a) Nach geltender Rechtslage müssen sich die Angebote zur Unterstützung im Alltag (Niedrigschwellige Angebote nach AnFöVO) zweimal registrieren: in PfAD.uia und in PfAD.wtg. Die Anzeigeverpflichtung über das System PfAD.wtg soll aufgehoben werden.
- b) Gemäß § 35 Absatz 1 WTG werden ambulante Dienste von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht, soweit sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften erbringen. Für die zuständige Behörde ist es nach dem Wortlaut bereits relevant, wenn auch nur eine Person in einer Wohngemeinschaft betreut wird. Die Anzeigepflicht muss daher greifen, sobald auch nur eine Person in einer Wohngemeinschaft Betreuungsleistungen erhält.

#### **Zu Nummer 19**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 20**

Auch in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege muss wie in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in Wohngemeinschaften eine angemessene und angenehme Innentemperatur herrschen (vgl. §§ 6 Abs. 4, 25 WTG DVO).

### **Zu Nummer 21**

Es sollen weitere Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der DVO als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert werden. Die Entscheidung, ob wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt werden soll und in welcher Höhe ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

- a) Durch die Streichungen der Absätze in Nr. 3 können künftig alle Versäumnisse bei den Anzeigepflichten, insbesondere die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Verstöße gegen die Dokumentationspflicht sollen künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

### **Zu Nummer 22**

Die Anlage 1 ist aufgrund der Änderungen in § 1 Absatz 2 Nr. 3 aufzuheben.

### **Zu Nummer 23**

Durch den Wegfall der Anlage 1 wird die Anlage 2 zur einzigen Anlage der Durchführungsverordnung. Die Muster zur Erstellung des Ergebnisberichts gemäß § 14 Absatz 9 WTG waren wegen der Aufhebung der Sätze 4 und 5 des § 14 Absatz 9 (Wegfall der Möglichkeit zur Selbstdarstellung) zu überarbeiten.

## **II. Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.